

## **ORH-Bericht 2016 TNr. 30**

### **Förderung des S-Bahn-Ergänzungsnetzes Nürnberg**

#### **Jahresbericht des ORH**

Unzureichende Planungen und Nachträge führten beim S-Bahn-Ergänzungsnetz Nürnberg zu erheblichen Mehrkosten. Kartellrechtswidrige Absprachen der Schienenhersteller verursachten zusätzliche Kosten. Die Mehrkosten trägt im Wesentlichen die öffentliche Hand, die das Verkehrsprojekt fördert.

Der Freistaat Bayern muss sicherstellen, dass die Planungen der DB hinreichend konkret sind und die Bauvorhaben wirtschaftlich umgesetzt werden. Dies ist insbesondere bei der Vertragsgestaltung mit der DB zu berücksichtigen.

#### **Beschluss des Landtags**

vom 1. Juni 2016

(Drs. 17/11653 Nr. 2c)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, darauf zu achten, dass die Deutsche Bahn AG frühzeitig und sorgfältig plant und die Bauvorhaben wirtschaftlich umsetzt (dies ist entsprechend in den Verträgen zu vereinbaren), sowie zu regeln, dass bei Kartellverstößen angemessener Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2016 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 12. Dezember 2016

(IIE2-3553.1-1-1)

Das Staatsministerium teilt mit, dass bei der Autobahndirektion Südbayern im Jahr 2014 ein spezielles Sachgebiet „Schieneninfrastruktur“ eingerichtet worden sei. Dieses begleite im Rahmen von mit der Deutschen Bahn getroffenen Vereinbarungen den Bau von Projekten. Auf diese Weise habe der Freistaat detaillierten Einblick in die Entwicklung des Projekts und werde ohne Verzögerung über auftretende Probleme und Risiken informiert. Damit könne eine zeitnahe Information über die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sichergestellt werden. Dies insbesondere auch auf der technischen Ebene, da das Sachgebiet mit erfahrenen Ingenieuren besetzt sei. Auch solle das Sachgebiet künftig verstärkt bereits im Bereich der Planung von Maßnahmen mitwirken. So sei beispielsweise beim „Erdinger Ringchluss“, anders als bei den sonstigen

Bahnprojekten, die Planung nicht durch die Deutsche Bahn, sondern durch den Freistaat bzw. vom ihm beauftragte Ingenieurbüros erfolgt. Auf diese Weise sei es möglich, den Planungsprozess inhaltlich, zeitlich und kostentransparent zu gestalten.

Die Thematik der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei Kartellverstößen betreffe Bund und Länder als Fördergeber gleichermaßen. Der Arbeitskreis Bahnpolitik der Verkehrsministerkonferenz habe sich daher der Fragestellung angenommen. Danach sei die vom Bund praktizierte Vorgehensweise einer Rahmenvereinbarung über die Abwicklung von Kartellschäden in Kombination mit einer Musterabtretungsvereinbarung zum Zwecke der Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche gegenüber dem Kartellanten die wirtschaftlichste und praktikabelste Regelung zur Handhabung von Fällen eines Kartellrechtsverstößes bei länderfinanzierten Projekten. Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung Bayerns werde mit der Deutschen Bahn, vergleichbar der Vertragslage mit dem Bund, entsprechende Mustervereinbarungen verhandeln und dem Länderkreis vorstellen.

#### **Anmerkung des ORH**

Der Freistaat muss im Interesse der öffentlichen Hand für ordnungsgemäße und wirtschaftliche Bauabläufe sorgen. Hierzu sollte die Verwaltung ihre Steuerungsfunktion bei der Förderung so nutzen, dass durch bessere Planungsqualität Nachträge in großer Anzahl vermieden werden. Eine enge Begleitung größerer Baumaßnahmen durch die Verwaltung ist diesbezüglich hilfreich. Die Einrichtung eines speziellen Sachgebiets „Schieneinfrastruktur“ bei der Autobahndirektion Südbayern ist dafür eine wichtige Voraussetzung, um künftig den Planungsprozess inhaltlich, zeitlich und kostentransparent für den Fördergeber zu gestalten. Ob dies auch so realisiert wird, müssen künftige Prüfungen zeigen.

Der ORH regte unabhängig von Bahnprojekten, also grundsätzlich im Zusammenhang mit Kartellfällen an zu prüfen, ob geeignete allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Nebenbestimmungen in Förderbescheiden über pauschalisierte Schadensersatzzahlungen hilfreich sind. In diese Prüfung sollten möglichst alle Fallkonstellationen, wie auch der

Einsatz von Generalunternehmern, einbezogen werden. Die Stellungnahme des Staatsministeriums geht lediglich auf die Fälle ein, in denen die Deutsche Bahn AG und die sie fördernde öffentliche Hand durch Kartellverstöße geschädigt wird.

Nicht angesprochen werden die Fälle, in denen der Freistaat unmittelbar als Vertragspartner durch Kartelle geschädigt wird. Der ORH hatte hierzu vorgeschlagen, Vorsorge zu treffen, zum Beispiel durch Einführung eines pauschalierten Schadensersatzes. Das Vorgehen der Deutschen Bahn AG kann dabei durchaus als Vorbild dienen. Zu diesem noch offenen Punkt sollte erneut berichtet werden.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 15. März 2017

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, dem Landtag bis zum 01.02.2019 erneut zu berichten, wie - unter Berücksichtigung der Anregungen des ORH - künftig Schadensersatzansprüche des Freistaates bei Kartellverstößen geltend gemacht werden können.

**Stellungnahme des Staatsmi-  
nisteriums für Wohnen, Bau  
und Verkehr**

vom 19. März 2019  
(Z4-1554-013/15)

Das Bauministerium berichtet, dass zur Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen des Freistaates bei Kartellverstößen das Vergabehandbuch Bayern (VHB Bayern - Stand: März 2018) in Formblatt 213.H, Ziffer 8 (Spiegelstrich 6) folgende Eigenerklärung der Bieter enthalte:

*„Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, es sei denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.“*

Diese Eigenerklärung würde als Teil des Angebotes zwangsläufig Vertragsbestandteil. Damit gäbe es eine vertragliche Grundlage, um Ansprüche geltend zu machen.

Da der Satz von 15 Prozent erfahrungsgemäß einem angemessenen Schadensersatz entspreche, halte das Bauministerium eine zusätzliche Regelung nicht für angebracht.

**Anmerkung des ORH**

Der ORH sieht die genannte, erstmals im Oktober 2017 ins VHB Bayern aufgenommene Eigenerklärung zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen als Verbesserung an. Das VHB Bayern ist jedoch nur für Vergaben von Bauaufträgen durch Behörden des Freistaates anzuwenden.

Das Bauministerium lässt offen, wie auch Zuwendungsempfängern über eine entsprechende Regelung vergleichbar verpflichtet werden können. Hierzu könnte beispielsweise die ANBest-K/P entsprechend geändert werden. Dazu gibt aber das Bauministerium keinerlei Informationen. Es wird vorgeschlagen, dass das Bauministerium hierzu erneut berichtet.

**Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 22. Mai 2019

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, dem Landtag bis zum 01.02.2020 erneut zu berichten, wie Schadensersatzansprüche des Freistaates im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen bei Kartellverstößen geltend gemacht werden können.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 28. Januar 2020  
(Z4-0710-1-3-1)

Das Bauministerium berichtet, dass das Finanzministerium mit Datum vom 13.08.2019 eine Handreichung zum Umgang mit kartellrechtlichen Verstößen im Bereich des Zuwendungsrechts herausgegeben habe.

Die darin enthaltene und im Folgenden aufgeführte Formulierungshilfe verpflichte bei Kartellverstößen den Zuwendungsempfänger, Schadensersatzansprüche in Höhe des Förderanteils an den Freistaat Bayern abzutreten.

*„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Vertragsschlüssen mit Leistungserbringern im Zusammenhang mit geförderten Maßnahmen die Abgabe der folgenden rechtsverbindlichen Erklärung zu verlangen:*

*„Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent der Bruttoabrechnungssumme dieses Vertrages entrichten werde(n), falls ich/wir im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in Form einer Preis-, Mengen- oder Quotenbeschränkung darstellt, es sei*

*denn, ich/wir weise(n) einen geringeren Schaden nach.“*

Diese Formulierung könne in geeigneten Fällen im Fördervollzug als Nebenbestimmung zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung herangezogen werden.

**Anmerkung des ORH**

Bei Anwendung der Formulierungshilfe des Finanzministeriums im Fördervollzug als Nebenbestimmung sieht der ORH auch eine Verbesserung für künftige Fördermaßnahmen.

Er empfiehlt, die Regelungen zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen konsequent zu nutzen.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanzfragen**

vom 27. Mai 2020

Kenntnisnahme.